

12. Organismus-Theorie, Familienstaat und *Kokutai*

Der Widerspruch zwischen der Vergöttlichung und der Politisierung des Kaisers wurde um 1881/82 aufgehoben (Irokawa 1968, 13). Etwa ab dieser Zeit (Ienaga Bd. 16 1971, 273) entwickelte sich die im Wesentlichen bis zum zweiten Weltkrieg herrschende Kaiser-Ideologie. Die beiden Richtungen wurden in der Organismus-Theorie aufgenommen und vereinigt. Anlass hierfür war die Stärke der Opposition, der Bürgerrechtsbewegung (*jiyûminken-undô*), die von der Regierung das Versprechen der Errichtung eines Parlaments erzwang und sie dazu bewegte, die Vorbereitungen für eine Verfassung energisch voranzutreiben (Toyoda 1968, 341 f.). Vor dieser Bedrohung durch die Opposition legten die Gruppen innerhalb der Regierung ihre internen Meinungsverschiedenheiten bei und schlossen sich enger zusammen.

Die Organismus-Theorie

Die Organismus-Theorie, von der „Staatswissenschaft aller Zeiten“ vertreten, ist als Gegenbewegung zum Naturrecht im Deutschland des 19. Jh. – wieder – aufgekommen, wo sie weite Verbreitung gefunden hat (Jellinek 1966, 148 ff. und Krüger 1964, 147 ff.). Sie erklärt den Staat als Organismus, als „ursprüngliche Einheit, zu der die einzelnen sich derart als Glieder verhalten, dass sie nur aus dem Wesen des Ganzen heraus völlig begriffen werden können. Die organische Theorie stellt sich so als Gegenstück der individualistischen Lehre von der menschlichen Gemeinschaft dar“ (Jellinek 1966, 150 f.). Ihr bedeutendster Vertreter war Otto Gierke (Krüger 1964, 147). Die Organismus-Theorie war vorzüglich dazu geeignet, sowohl die besondere Stellung des Kaisers, als auch seinen Herrschaftsanspruch zu untermauern. Der Vergleich Kaiser = Kopf, Gehirn des Staats-Organismus erklärte die einmalige, vom Volke wesensmäßig unterschiedene Position des Kaisers und wies ihm die Leitung des Staats-Körpers als natürliche Aufgabe zu.

Akut war die Frage der Stellung des Kaisers in der Diskussion um die künftige Verfassung geworden. Den von den Intellektuellen wie von der Opposition

verfochtenen englisch/französischen Naturrechts-, Staatsvertrags- und Volkssouveränitätslehren, setzte die Regierung preußisch-deutsche Staatsvorstellungen entgegen. Hier wurde auch die Organismus-Theorie als Waffe eingesetzt. Die Organismus-Theorie ist zwar von Europa übernommen worden, doch waren organische Vorstellungen den Japanern keineswegs fremd gewesen. So vergleicht etwa Aizawa Seishisai in seinem *Shinron* (1825 veröffentlicht) die westlichen Länder mit den Füßen eines Körpers (de Bary, Bd. II 1968, 89). Die große Diskussion um die Inhaberschaft der Souveränität, die Ende 1881/Anfang 1882 zwischen der regierungsnahen „*Tokyo Nichi-nichi Shinbun*“ auf der einen Seite, und der oppositionellen „*Tokyo Yokohama Mainichi Shinbun*“ sowie anderen Zeitungen auf der anderen Seite, geführt wurde, war hierfür ein gutes Beispiel (Pittau 1969, 106 ff.). Die *Nichi-nichi Shinbun*, die in Japan auf Grund der besonderen historischen Bedingungen den Kaiser als Träger der Souveränität sah, erklärte u. a.: „When we declare that the state functions organically, we are comparing the political community to a great body which must have a head to govern it. Sovereignty is the head and brains of the organic state“ (Pittau 1969, 110 f.).

Große Wirkung in der Verbreitung und Anwendung der Organismus-Theorie hatte Katô Hiroyuki (1836 – 1916). Einer der führenden Intellektuellen seiner Zeit, Wissenschaftler (Staatsrechtler) und Politiker, hat er in seiner politischen Einstellung eine Wandlung vom Paulus zum Saulus vollzogen. Vom Liberalen, vom Verfechter der Gleichheit aller Menschen – einschließlich des Kaisers (Ienaga 1971, 281 f.) – und der Idee angeborener Menschenrechte, wandelte er sich ab 1879 zum Vertreter des Sozialdarwinismus und bekämpfte seine früher vertretenen Auffassungen. Sein Werk „*Jinken-shinsetsu*“ (Neue Theorie über die Menschenrechte, Oktober 1882), in dem er seine neue Position darlegte, fand ein sehr lebhaftes, wenn auch meist negatives, Echo. Katô verbindet darin die Evolutions-Theorie mit der Organismus-Theorie (Ishida 1968, 78). Mit der Übernahme moderner, europäischer, wissenschaftlicher Theorien, die den modernen, europäischen, wissenschaftlichen Theorien der Gegner zumindest ebenbürtig waren, schuf er die Voraussetzung für die theoretische Weiterentwicklung der Kaiser-Ideologie. Hierin liegt die Bedeutung des Jinken-

shinsetsu, indem es beginnt, die bisher gegensätzlichen (herrschenden) Auffassungen vom Kaisertum theoretisch zu integrieren und sie auf eine neue Stufe zu heben (Irokawa 1968, 14). Dieses Unternehmen wurde von anderen und von Katô selbst später fortgeführt und vollendet.

Die Organismus-Theorie erfüllte zwei politische Funktionen. Indem sie die herrschende Schicht als Rückgrat des Organismus beschrieb und die Inhaber der Herrschaft als Teil des unpersönlichen, nicht-menschlichen Gesamtorganismus der Gesellschaft auffasste, verschleierte sie die Subjekte der Herrschaft; und indem sie die Herrschaft als einen organischen Prozess erklärte, leugnete sie die Herrschaftsfunktion (Ishida 1968, 68).

Wichtiger aber noch als die politischen war die ideologische Funktion der organischen Staatsauffassung. Die Organismus-Theorie diente der Entwicklung der Familienstaats-Idee als Katalysator. Der Begriff Organismus wurde inhaltlich ausgefüllt und verdeutlicht durch den anschaulicheren Begriff Familie. Die älteren Vorstellungen vom Staat als Familie wurden zum Inhalt der Organismus-Theorie und „emanzipierten“ sich – gewandelt und gestärkt – später wieder von ihr.

Die Familienstaats-Idee

Eine der Wurzeln der Familienstaats-Idee lässt sich bis in die Mythologie zurückverfolgen. Die Auffassung Japans als „göttliches Land,“ als „Land der Götter“ (*shinkoku*) beruht auf dem Glauben, dass das Land wie seine Bewohner von den Göttern geboren, dass die Staatsgewalt auf göttlichen Befehl eingesetzt wurde. Alle drei Elemente der klassischen Staatslehre sind also göttlichen Ursprungs (Kamishima 1971, 399). Der Begriff „Land der Götter“ ist alt¹ und unterschiedlich interpretierbar. Unter dem Einfluss der buddhistisch-shintoistischen Mischreligionen des *Ryôbu-Shintô* bedeutete er später meist, dass Japan ein von den Göttern (den inkarnierten Buddhas) geschütztes Land sei.

¹ Laut Maki 1943, 99, ist er in der Heian-Zeit entstanden. Schon im *Nihongi* (720 fertiggestellt), Bd. 9 (Shinten 363), findet sich der Satz: „Im Osten ist ein Land der Götter (*kami no kuni*), es heißt Japan (Yamato).“

Durch die Rückbesinnung auf den „reinen Shintô“ und insbesondere durch Hirata Atsutanes Lehre, dass nicht nur der Kaiser und einige Adelsfamilien, wie bis dahin meist geglaubt, sondern dass alle Japaner von den Göttern abstammen (Earl 1964, 80), wurde dann die grundsätzliche Verwandtschaft des ganzen Volkes festgestellt und somit in der Idee des „Götterlandes“ eine Voraussetzung der Familienstaats-Idee geschaffen. Dennoch vollzog man nicht sogleich auch den nächsten Schritt, den Staat als eine einzige große Familie zu erklären. Zwar wurde auch in den letzten Jahren des Shogunats das Reich mit der Familie verglichen, doch waren dies noch allegorische Bilder. Die Vorstellung des Staates als eine konkrete Familie, in der alle Glieder durch gemeinsame – z. T. göttliche – Vorfahren miteinander verbunden, das Kaiserhaus die Hauptfamilie (*sôke*) und die Untertanen die Zweigfamilien sind, wurde erst später entwickelt.

Die zweite große Wurzel der Familienstaats-Idee war die konfuzianische Wertschätzung der Familie und die Verbindung innerfamiliärer mit öffentlichen Tugenden, war die seit den letzten Jahren des Shogunats herrschende Auffassung, dass Kindesliebe (*kô*) und Loyalität gegenüber dem Lehnsherren, bzw. dem Kaiser (*chû*), eins seien (Kamishima Art. *Chûkô-shisô*, 1964 - 68). Ermöglicht wurde diese Anschauung durch die wichtige Stellung, die die Familie in der gesamten japanischen Geschichte eingenommen hat. Mit den Sippen-Verbänden des Altertums, mit großen Familien wie den Fujiwara in der Heian-Zeit, mit den nationalen und regionalen Herrscherdynastien in der Feudalzeit, standen stets Familien im Mittelpunkt der Politik, waren Familienpolitik und Staatspolitik nur schwer zu trennen. Folglich war die Abstammung wichtig. So teilten sich seit der Kamakura-Zeit die beiden Sippen der Genji und der Heike die Macht: Minamoto (=Genji), Hôjô (Heike), Ashikaga (Genji), Oda (angeblich Heike), Tokugawa (Genji). Die Abstammung wurde daher gelegentlich nachträglich korrigiert, manchmal bis ins Götterzeitalter hinein. In den letzten Jahren des Shogunats durchdrangen also Familien-Ethik und öffentliche Ethik einander, da war es nur noch ein kleiner Schritt, auch die Bereiche der beiden moralischen Pflichten als Einheit anzusehen und den Staat zur großen Familie zu erklären.

Die beiden Grundströmungen, die die Familienstaats-Idee hervorbrachten, die shintoistische Anschauung Japans als „Land der Götter“ und die konfuzianische Lehre der Einheit von Loyalität und Kindesliebe², entwickelten jeweils gesondert ihre Familienstaats-Auffassungen. Bei aller gegenseitigen Beeinflussung vereinigten sie sich nicht in einer gemeinsam hervorgebrachten Vorstellung vom Familienstaat, sondern ihre getrennt entwickelten Familienstaats-Auffassungen ergänzten sich, wuchsen zusammen und wurden schließlich zu einer Einheit.

Die Tradition der „Götterland“-Ideologie fortführend, entwickelte Fukuzawa Yūkichi (1834 – 1901) seine Vorstellungen vom Kaiserhaus in den beiden Werken *Teishitsu-ron* (Über das Kaiserhaus, 1882)³ und *Sonnô-ron* (Über die Verehrung des Kaisers, 1888). Um die scharfen politischen Frontstellungen zu mildern, wies er dem Kaiser als Symbol der Einheit und Garanten der Harmonie einen Platz über der Sphäre der Politik, in der Kampf und Streit herrschten, zu. Die harmonisierende Funktion des Kaisers wird ermöglicht durch seine Stellung als Oberhaupt Japans. Auch historisch gesehen sei das Kaiserhaus die Hauptfamilie der real aufgefassten Großfamilie Japan (Kamishima 1971, 399).

Der Mann, der Organismus-Theorie und Konfuzianismus in seinem Kampf gegen die Idee der angeborenen Menschenrechte vereinigte, war der bereits erwähnte Katô Hiroyuki. Katô verband seine Evolutions-Theorie mit der Organismus-Theorie und beide mit dem Konfuzianismus (Ishida 1968, 78 f., 81 und Kamishima 1971, 399 f.). Im organisch entstandenen Staate dessen Wohl dem seiner Bürger vorangeht (Ishida 1968, 77), setzte er für Japan, im Unterschied zu allen anderen Ländern, das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertan mit dem zwischen Vater und Kind in einer Familie gleich (Ishida 1968, 82). Den nächsten Schritt zur Auffassung Japans als reale Großfamilie vollzog 1912 Inoue Tetsujirô (1855 – 1944) (Kamishima 1971, 400).

² Die grundsätzliche Einheit von privat und öffentlich, von privater und öffentlicher Moral war schon in der konfuzianischen Grundüberzeugung gegeben, dass die Gesellschaftsordnung durch die Weltordnung bestimmt werde, dass Moralgesetze Naturgesetze seien. Vgl. Ishida 1968, 90 f.

³ Vgl. Pittau 1969, 114 ff. für einen kurzen Überblick.

Die Funktion der Organismus-Theorie beschränkte sich in Japan auf die Bekämpfung des Naturrechts und, damit verbunden, auf die Förderung der Familienstaats-Idee. Nachdem diese Aufgabe erfüllt und die Organismus-Theorie, mit dem konfuzianischen Familiendenken verschmolzen, die Familienstaats-Auffassung gebildet hatte, wurde die Organismus-Theorie entbehrlich. Theorien, die auf ihrer Grundlage entwickelt wurden, wurden als mit der japanischen Staatsidee unvereinbar bekämpft. Bekanntestes Beispiel ist die Ablehnung der Organ-Theorie des Minobe Tatsukichi (1873 – 1948), der den Kaiser als Organ des Staates interpretiert hatte (Ishida 1968, 70). Die Familienstaats-Idee hatte sich von der Organismus-Theorie emanzipiert.

Die Staatsidee des *Kokutai*

Das *Kokutai* als Staatsidee zu übersetzen, ist natürlich falsch. *Koku* bedeutet Land, Staat, und *Tai* bedeutet Körper, etwas mit Substanz, keine Idee. Wörtlich übersetzt bezeichnet *Kokutai* also den Körper eines Staates. Diese Übersetzung ist richtig, aber im Deutschen unverständlich. Das Wort muss so übersetzt werden, dass es im Deutschen Sinn macht und das heißt es falsch zu übersetzen.

Der Begriff *Kokutai* nahm eine zentrale Stellung in der staatstragenden Ideologie der Meiji-Zeit ein. Die *Kokutai*-Idee war Ausdruck einer Besinnung auf Eigenes in Reaktion auf die kulturellen, geistigen und religiösen Einflüsse aus dem Ausland. Sie umfasste die Besonderheiten Japans, von der geographischen Lage bis zur Struktur von Gesellschaft und Staat bis zu den Sitten des Volkes (eine schematische Darstellung der wichtigsten *Kokutai*-Vorstellungen gibt Ono o. J., 87 ff. / 83 ff.). „*Kokutai* means the reality, or the essential quality, of Japan. If you regard a state as a form or as a container the contents that fill this form or container is the reality of a state, that is the *kokutai*“ (Anzu o. J., 64). Der vieldeutigen und vielschichtigen Formel des *Kokutai* in diesem weiten Sinne, der die „Staatscharaktere“ (Satô 1941, 12) bezeichnet, wurde seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine enge Auffassung des *Kokutai* als „Staatsform“ (im Gegensatz zur Regierungsform [*seitai*]) gegenübergestellt. Diese Interpretation wurde von

Hozumi Yatsuka (1860 – 1912) entwickelt⁴, der damit den Begriff *Kokutai* auch für den juristischen Gebrauch fassbar machte. Nebenbei zeigt diese späte Weiterentwicklung, wie wenig fest das Konzept des *Kokutai* – trotz, oder besser wohl: wegen seiner zentralen Stellung in der offiziellen Ideologie – noch in der Meiji-Zeit war.

Das Wort *Kokutai* hat in Japan als erster der Konfuzianer Kuriyama Senpô (1671 – 1706) benutzt (Ono 1969, 30), doch ist die *Kokutai*-Ideologie älter. Nicht alle Autoren, die ideologiegeschichtlich Vertreter der *Kokutai*-Ideologie waren, benutzten auch das Wort *Kokutai* (Ono 1969, 31). Einer der bedeutendsten frühen Vertreter dieser Ideologie war Kitabatake Chikafusa (1293 – 1354) mit seinem oft zitierten Satz aus dem Jinnô-Shôtô-Ki: „Japan (...) ist Gottheits-Reich (*shinkoku*). Der Himmlische Urahn (...) begründete es zu Anbeginn; die Sonnengottheit setzt, hin durch die Zeiten, ihrer Linie Herrschaft (darin) fort: nur in unserem Lande gibt es dies, in andern Ländern gibt es derart nichts. Aus diesem Grunde heißt es Gottheits-Reich“ (Kitabatake, übersetzt von Bohner, 191).

Nach der Meiji-Restauration wurde das *Kokutai*, der Staatscharakter, die Staatsidee Japans, Gegenstand der Erziehung. Schon die ersten höheren Bildungseinrichtungen der neuen Regierung – wenig dauerhafte Vorläufer der Universitäten – wie dem *Kangakusho* und dem *Kôgakusho* in Kyoto oder der *Shôheigakkô* in Tokyo, war das Ziel gesetzt worden, Erkenntnis des *Kokutai* zu vermitteln (Ishida 1968, 52 f.). Doch nicht nur in den ersten Jahren der Meiji-Zeit (*Kangakusho* und *Kôgakusho* sind Ende 1868 gegründet worden) und nicht nur

⁴ Satô 1941, 13. Miyazawa, in: Hôritsugaku-jiten Bd. 2 1934 – 37, Art. *Kokutai*, 893 f. Dem widerspricht nicht, dass der vieldeutige Begriff *Kokutai* auch früher schon im Sinne von Staatsform / Regierungsform gebraucht wurde. So stellten Sanjô Sanetomi, Iwakura Tomomi und Ôkubo Toshimichi am 2. Februar 1868 zur Gründung der neuen Regierung mehrere Gegenstände zur Beratung. Einer ihrer Vorschläge lautete: „Kontakt mit dem Ausland: gegenwärtige Änderung des *Kokutai* ist dringend bekannt zu geben.“ Ôtsu Bd. 1 1969, 191 f. Bemerkenswert ist hier auch, dass das *Kokutai* zu dieser Zeit von führenden Persönlichkeiten noch nicht als unveränderbar angesehen wurde.

in Einrichtungen der höheren Bildung fand das *Kokutai* Aufnahme in die Erziehung. Auch im Unterricht der Volksschulen wurde das *Kokutai* selbst in Zeiten planmäßiger und energischer Europäisierung behandelt (Inada 1971, 26 ff.). Moderne, westliche Wissenschaft war zwar willkommen und wurde eifrig gefördert, doch wollte man nicht den Zweck ihrer Übernahme aus den Augen verlieren, die Stärkung und Wohlfahrt Japans unter seiner kaiserlichen Regierung zu erhöhen. Der 5. Artikel des 5-Artikel-Eides wurde hier befolgt: „Kenntnisse aus allen Teilen der Welt müssen erworben werden, um dadurch den kaiserlichen Staat von Grund auf zu fördern.“

Der gleiche Geist spricht aus einer Weisung des Kaisers an das *Genrôin* vom September 1876: „Auf der Grundlage des Wesens der Reichsgründung, ist unter umfassender Heranziehung des Rechtes der verschiedenen fremden Länder eine Verfassung zu entwerfen“ (Ishinshi Bd. 5 1942, 791 f.). Auch hier zeigen sich das Bewusstsein seiner eigenen Staatsidee und der Wille, diese zu erhalten.

Außer in der Schulerziehung war das *Kokutai* auch Gegenstand der Unterweisung in der religiös-moralisch-politischen Aufklärungsbewegung, die zwischen 1870 und 1884 das ganze Volk zu erfassen suchte. Der kaiserliche Erlass vom Februar 1870 der sie einleitete beschrieb, allerdings ohne das Wort *Kokutai* zu benutzen, den japanischen Staatscharakter und machte ihn damit gleichzeitig zur Grundlage der Aufklärungsbewegung. Er lautet:

„Wenn Wir ehrfurchtsvoll nachsinnen, so haben die Himmlischen Götter (*tenjin*) und die Himmlischen Ahnen (*tenso*) das Urprinzip errichtet und den zu befolgenden Weg gewiesen, und die aufeinanderfolgenden Kaiser haben in der Nachfolge dies übernommen, fortgesetzt und weiterüberliefert. Kult und Regierung eine Einheit, das zahllose Volk eines Sinnes, waren oben die politischen Lehren klar und rein und unten die Sitten unverdorben. Jedoch gab es seit dem Mittelalter Zeiten des Verfalls und der Blüte, gab es Offenbarwerden und Sich-Verbergen der rechten Weise. Jetzt aber ist nach dem Kreislauf der Geschicke alle Ordnung erneuert. Die politischen Lehren sind angemessen zu verdeutlichen und die Göttliche Große Lehre (*kannagara no daidô*) dadurch zu stärken. Deshalb werden neu Prediger berufen und mit der Verbreitung der Lehre im ganzen Reiche betraut. Ihr Beamten und Volk, befolgt dies wohl!“ (Lokowandt 1978, 266)

Der „kaiserliche Erlass über die Verbreitung der Großen Lehre (*daikyô* [= Shintô])“ vom Februar 1870 enthält trotz seiner Kürze eine Fülle von Komponenten des japanischen Staatscharakters. Zwar ist weder eine Definition des Begriffes *Kokutai* gegeben, noch eine erschöpfende Aufzählung der Inhalte des *Kokutai* beabsichtigt, dennoch wird man angesichts der Zielrichtung des Erlasses annehmen können, dass er die für den Staat relevanten Kernpunkte der *Kokutai*-Idee nennt. Im einzelnen enthält er folgende Vorstellungen: a) den göttlichen Ursprung Japans und b) der kaiserlichen Dynastie, c) die ununterbrochene Dauer des Kaiserhauses, das d) im Sinne der göttlichen Ahnen herrschte und herrscht, was sich e) in der Einheit von Kult und Regierung äußert, wobei jedoch f) der religiösen Seite das größere Gewicht zugemessen wird; g) waren infolge dieser richtigen Politik sowohl die politischen Prinzipien der Herrschenden, als auch die Sitten des Volkes in ihrer ursprünglichen Reinheit erhalten und herrschte h) im Volke Einigkeit.

Das erste der 1873 erlassenen 17 „vorgegebenen Themen“ (*kendai*), die für die Eignungsprüfungen der Lehrbeauftragten und für ihre Weiterbildung bestimmt waren, lautete „die Staatsidee des Kaiserreiches“ (*kôkoku-kokutaisetsu*) (Tanaka 1970, 57 f.). Dass diese Themen auch in öffentlichen Vorträgen behandelt wurden, kann mit Sicherheit angenommen werden. Im Gefolge dieser Themenstellung erschien eine Reihe von erläuternder Literatur, die teils alle Themen, teils speziell das *Kokutai* behandelten.

Die *Kokutai*-Idee in der Verfassung und im Kaiserlichen Erlass über die Erziehung

Entscheidend für die überragende Bedeutung, die die *Kokutai*-Idee später erlangen sollte, waren die Verfassung (11. Februar 1889) und der kaiserliche Erlass über die Erziehung (30. Oktober 1890). Mit den Artikeln 1, 3 und 4 der Verfassung wurden wichtige Elemente des *Kokutai* auf die Ebene des Verfassungsrechtes gehoben.

Art. 1 „Das Kaiserreich Groß-Japan wird beherrscht und regiert von dem Kaiser aus der seit der Gründung des Reiches ununterbrochen herrschenden Dynastie.“

Art. 3 „Der Kaiser ist heilig und unverletzlich.“

Art. 4 „Der Kaiser ist das Staatsoberhaupt des Reiches; er vereinigt in sich die Herrschaftsgewalt und übt sie nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus.“

Die mythologische Fundierung des Kaiserhauses und die ununterbrochene, ewige Dauer der kaiserlichen Herrschaft werden in der Präambel und in Artikel 1 festgestellt. Artikel 3 erklärt den Kaiser für heilig und unverletzlich. Die Souveränität des Kaisers und sein Recht auf Direktherrschaft sind in den Artikeln 1 und 4 niedergelegt. Die Fürsorge des Kaisers – wie seiner Vorfahren – für das Volk und die Eintracht mit dem Volke werden in der Präambel betont.

Im Erlass über die Erziehung wurden unter Benutzung des Wortes *Kokutai* geistig-ethische Elemente des Staatscharakters aufgeführt und zur Grundlage der Erziehung erklärt.

„Wir geben euch hiermit zu wissen:

Unsere Kaiserlichen Vorfahren haben das Reich auf breiter und ständiger Basis errichtet und die Tugend tief und fest eingepflanzt. Unsere Untertanen sind in unverbrüchlicher Treue gegen den Herrscher und in kindlicher Liebe zu den Eltern stets eines Sinnes gewesen und haben von Geschlecht zu Geschlecht diese schöne Gesinnung in ihrem Tun bekundet. Dies ist die edle Blüte unseres Staatsgebildes und zugleich auch der Urquell, aus dem unsere Erziehung entspringt. Ihr Untertanen! Liebet und ehret denn eure Eltern, seid ergeben euren Geschwistern, seid einig als Gatte und Gattin, und treu als Freund dem Freunde! Haltet auf bescheidene Mäßigung für euch selbst, euer Wohlwollen erstrecke sich auf Alle! Pfl eget des Wissens und übet die Künste, auf dass ihr eure Kenntnisse und Fertigkeiten entwickelt und eure sittlichen Kräfte vervollkommnet! Bestrebet euch ferner das öffentliche Wohl und das Allgemeininteresse zu fördern! Achtet die Reichsverfassung und befolget die Gesetze des Landes! Sollte es je sich nötig erweisen, so opfert euch tapfer für das Vaterland auf! Erhaltet und mehret also das Gedeihen Unserer wie Himmel und Erde ewig dauernden Dynastie! Dann werdet ihr nicht nur Unsere guten und getreuen Untertanen sein, sondern dadurch auch die von den Vorfahren überkommenen Eigenschaften glänzend dartun.

Dieser Weg ist wahrlich ein Vermächtnis, das Uns Unsere Kaiserlichen Vorfahren hinterlassen haben, und das die Kaiserlichen Nachkommen sowie die Untertanen allesamt bewahren sollen: untrüglich für alle Zeiten und gültig an allen Orten. Es ist daher Unser Wunsch, dass Uns sowohl wie euch, Unsern Untertanen, dies stets in aller Ehrfurcht am Herzen liege, und dass wir alle zu derselben Tugend gelangen mögen.“ (offizielle Übersetzung, aus Lokowandt 1978, 345)

Mit dem Erlass über die Erziehung wurde die Idee des *Kokutai* in den Mittelpunkt der Moralerziehung von Generationen von Japanern gestellt.

Der in der Welt einmalige japanische Staatscharakter, hieß es, galt als seit der Reichsgründung am 11. Februar 660 v. Chr. unverändert und auch für alle Zukunft unveränderbar sollte Japan nicht seine Identität und damit seine Existenz als Japan verlieren. Trotz des Charakters der Unveränderbarkeit ist es indes schwierig, angesichts des breiten Spektrums der *Kokutai*-Vorstellungen den Inhalt der japanischen Staatsidee zu bestimmen. Das gemeinsame der verschiedenen *Kokutai*-Vorstellungen sieht Ono Sokyô darin, dass sie „die Grundlage von Treue, Liebe und Opferbereitschaft gegenüber dem Staate in den historischen Gegebenheiten des Staates suchen“ (Ono 1969, 31). Er definiert daher: „Kurz, *Kokutai*-Ideologie ist eine Ideologie der Traditionsverehrung, die die guten Traditionen des Landes hochschätzt und zu bewahren trachtet“ (Ono 1969, 31). Dass zu diesen „guten Traditionen“ die Existenz des Kaiserhauses zählt, dass der Kaiser im Mittelpunkt jeden *Kokutai*-Denkens steht wird nicht bestritten werden. Ungewiss ist jedoch, wie weit dieser Minimalkonsens ausgeweitet werden kann. Dennoch dürften die ununterbrochene Herrschaft des Kaiserhauses mit seinen religiösen Begründungen und Implikationen, der Vorrang des Kultes und die Einheit zwischen Herrscher und Volk noch zum gesicherten Bestand der *Kokutai*-Idee gehören (Ono 1968 a, 317).

Im Unterschied zu diesem mehr – wenngleich nicht ausschließlich – institutionellen *Kokutai*-Verständnis der Verfassung stellt der Kaiserliche Erlass über die Erziehung die geistig-ethische Seite des *Kokutai* in den Vordergrund (Ono 1968 a, 318). Von der grundlegenden Feststellung ausgehend, dass Kaiserhaus wie Reich göttlichen Ursprungs seien, werden auch die Tugenden auf die Einsetzung durch die göttlichen kaiserlichen Ahnen zurückgeführt. Diese Tugenden, die von den Untertanen stets gelebt worden sind, sind Wesen, Ausdruck, Blüte des Staatscharakters (*kokutai no seika*). Fundamental und repräsentativ für die einzeln aufgezählten, meist konfuzianischen Tugenden, ist Loyalität (*chû*) und Kindesliebe (*kô*).

Das *Kokutai no hongî*

Ihre extreme Ausformung fand diese Lehre im *Kokutai no hongî* (Von der wahren Bedeutung der Staatsidee), einer vom Kultusministerium 1937 herausgegebenen Schrift, die angesichts der äußeren (China) und inneren Schwierigkeiten (mehrere Putschversuche) den inneren Zusammenhalt des Volkes stärken sollte. Das *Kokutai no hongî* wurde in Millionenaufgabe verbreitet; es diente als Lehrbuch an höheren Schulen und in der Erwachsenenbildung. Das im Erziehungserlass Niedergelegte wurde im *Kokutai no hongî* näher ausgeführt und begründet.

Insbesondere wird die Gleichsetzung von Tennô und Staat, wird die Verkörperung des Staates im Tennô ausführlich herausgearbeitet. In der vertikalen Achse ist der Tennô danach über seine Abstammung, die Inhaberschaft der drei aus mythischer Vorzeit überlieferten Throninsignien und den Kult eins mit all seinen Vorfahren bis hinauf zum Schöpfungs- Urpaar. Er hat auch deren Verdienste übernommen und setzt sie fort. Als „lebende Gottheit“ ist er, wenngleich keineswegs allwissend oder allmächtig, der „Urquell für Leben und Entwicklung von Volk und Land“ (Monbushô 1937, 23 f.). Er herrscht über das Land im selben Geiste wie seine Vorfahren, versorgt die Untertanen mit Nahrung und Kleidung, schützt sie vor Unglück. Der Tennô erklärt auch die Lehren seiner göttlichen Vorfahren; dies ist die Grundlage der Erziehung. In Japan gehen Kult, Regierung und Erziehung auf denselben Ursprung zurück, sie haben dieselbe Grundlage. Nach dem *Kokutai no hongî* ist der Tennô die Grundlage des gesamten, des materiellen wie des geistigen Lebens.

In der horizontalen Achse ist das Volk eins mit dem Tennô, in unauflösender Treue und Hingabe diesem verbunden. Diese Hingabe ist nicht Pflicht oder gar Unterwerfung unter Gewalt, sondern der nicht zu unterdrückende Ausdruck des natürlichen Herzens. Japan wurde als eine einzige große Familie angesehen, deren Bande per Definition nicht zu lösen sind. Die Gemeinschaft ist das Primäre, der Einzelne ist von dieser abgeleitet. In Übereinstimmung mit dieser totalitären Staatsauffassung wird expressis verbis verneint, dass es sich bei der im Erziehungserlass geforderten Bereitschaft, nötigenfalls sein Leben für den Staat

hinzugeben, um ein Opfer handle. Ein „Opfer“ sei nur bei einem auf dem Individualismus beruhenden Staatsverständnis (Gesellschaftsvertrag, Demokratie etc.) möglich. In Japan sei die Hingabe des „kleinen Ich,“ um in der „großen kaiserlichen Majestät zu leben,“ der Weg für das Volk, sein „wahres Leben“ zu erhöhen (Monbushô 1937, 35).

Familienstaats-Idee und *kokutai*

Zu einem weiteren Inhalt, wenn nicht gar zur Erklärung des gesamten *Kokutai*, wurde seit der Meiji-Zeit die Familienstaats-Idee. Sie umfasste die einzelnen Elemente des *Kokutai*, verband und stärkte sie.

“According to *kokutai* thought, Japan is a patriarchal state, in which everyone is related and the imperial house is the main or head family. The Emperor is the supreme father, and loyalty to him, or patriotism, becomes the highest form of Filial Piety. Because of the command of Amaterasu, this structure is both sacred and eternal; compliance with its requirements is the obligation and deepest wish of every Japanese.” (Earl 1964, 237)

Die Beschreibung des japanischen Staatscharakters als Familienstaat findet sich ansatzweise bereits in der frühen Meiji-Zeit, so etwa im Shinkyô-kôryô (1873) des Konoe Tadafusa. Darin wird zum Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen ausgeführt, dass alle Geschlechter Zweifamilien seien, die ihren Ursprung im Kaiserhaus haben, und dass das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertan mit dem zwischen Vater und Kindern zusammenfalle (Ono Bd. 5 1968 b, 26 ff.).

Zur herrschenden Meinung wurde die Lehre vom *Kokutai* als Familienstaat zwar erst zu Beginn des 20. Jh., doch ist sie bereits früher, etwa zur Zeit der Verfassung und des Erlasses über die Erziehung, entwickelt worden (Ishida 1968, 6 f.). Unter Fortführung alter Traditionen, wie sie etwa auch im Shinkyô-kôryô ausgedrückt waren, stellten Inoue Tetsujirô und andere die Verbindung zwischen der – neuen – Konzeption des Familienstaates und der *Kokutai*-Idee her. Inoue schrieb in seinem Chokugo-engi (Kommentar zum kaiserlichen Erlass [über die Erziehung], 1891): „ein Staat ist eine erweiterte Familie“ und er führte weiter aus, dass zwischen den Befehlen eines Herrschers an seine Untertanen

und denen eines Familienvaters an seine Kinder kein Unterschied bestehe (zitiert in Ishida 1968, 6 f.).

Der inhaltliche Ausbau des *Kokutai* vom Kaiserstaat zum kaiserlichen Familienstaat entsprach allen denkbaren Bedürfnissen. Die Erklärung Japans als Großfamilie war anschaulich, förderte die Geschlossenheit und die Harmonie des Volkes, sanktionierte die Herrschaftsverhältnisse und konnte sich darüber hinaus noch auf starke Traditionen berufen. Mit der Annahme eines göttlich legitimierten Kaisers als Vater der Volksfamilie wurde die absolute Stellung des Kaisers betont und das Verhältnis des Volkes zum Souverän für jedermann verständlich erklärt. Auf der Grundlage unauflöslicher Verbundenheit waren Ehrfurcht und Gehorsam, Fleiß und Opferbereitschaft selbstverständliche Pflichten. Im theokratischen Patriarchalstaat verkörperte der Kaiser den Staat, ging alle Staatsgewalt vom Kaiser aus. Den Untertanen war die Aufgabe zugewiesen, je nach Fähigkeiten zum Wohle der Großfamilie beizutragen und den Kaiser somit in seiner Herrschaft zu unterstützen.